OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350469/2/KLi/CG

Datum: Linz, 16. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. Jänner 2018 des A R, geb. x, C x, x B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 10. Jänner 2018, GZ: BHBRSO-2017-347476/18-Sim, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 10. Jänner 2018, GZ: BHBRSO-2017-347476/18-Sim, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2018, GZ: BHBRSO-2017-347476/18-Sim, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs) für sich und seine Ehefrau ab 1. Jänner 2018 abgewiesen.

In der Begründung führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer (Bf) am 8. Jänner 2018 um Weitergewährung der Mindestsicherung ab dem Monat Jänner 2018 angesucht habe. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe hervor, dass er und seine Frau eine eigene Wohnung angemietet hätten. Da er und seine Frau keinerlei eigenes Einkommen hätten, habe ihnen zum Zeitpunkt der Anmietung der Wohnung klar sein müssen, dass sie nicht über entsprechende Mittel verfügen würden, um den Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand finanzieren zu können. Im Zeitpunkt der Anmietung der Wohnung sei bereits eine Notlage vorgelegen. Durch die Anmietung der Wohnung sei diese Notlage selbst verschlimmert worden. Bereits im November 2017 sei ihm mitgeteilt worden, dass eine Anmietung einer eigenen Wohnung zur Einstellung der Mindestsicherung führen werde.

Dieser Umstand sei ihm auch im Zuge seiner Vorsprache am 8. Jänner 2017 nochmals erläutert worden. Er habe dazu vorgebracht, dass seine Gattin an Krebs erkrankt und daher besonders ruhebedürftig sei. Es sei daher erforderlich gewesen, eine eigene Wohnung anzumieten. Die Krankheit der Gattin bestehe aber laut Aktenlage bereits längere Zeit und sei bislang kein Grund, nicht mit dem Sohn gemeinsam in einer Wohnung zu wohnen.

Es sei davon auszugehen, dass dem Bf und seiner Gattin ein Verbleib in der Wohnung des Sohnes durchaus weiterhin zumutbar sei, insbesondere, solange er noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse und eine damit einhergehende Qualifizierung zur Erlangung einer Arbeitsstelle verfüge. Er habe daher – obwohl er darauf hingewiesen worden sei, dass ihm im Falle der Anmietung einer eigenen Wohnung die Mindestsicherung nicht mehr zuerkannt werde – eine eigene Wohnung angemietet und sich sohin geweigert, in zumutbarer Weise zur Abwendung der sozialen Notlage beizutragen.

Da er nicht bemüht sei, die soziale Notlage abzuwenden oder zu mildern, würden die Voraussetzungen für die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht vorliegen. Es sei daher der Antrag abzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die undatierte Beschwerde, bei der belangten Behörde eingelangt am 19. Jänner 2018.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, es sei keinesfalls zumutbar, weiterhin mit dem Sohn in einer gemeinsamen Wohnung zu bleiben. Die Wohnung sei 67 m² groß und für fünf Personen von drei Generationen zu klein. Sein Sohn arbeite in einem 4-Schicht-Betrieb. Er benötige, wenn er frei habe, seine Ruhe zur Erholung. Die Gattin des Bf sei schwer krebskrank, auch sie benötige ihre Ruhe, um sich von ihrer Krankheit erholen zu können. Er selbst habe mittlerweile begonnen, einen Deutschkurs A1 bei der Volkshochschule zu besuchen, um später eine Arbeit finden zu können. Derzeit sei es aber auch noch dringend erforderlich, dass er sich um seine kranke Gattin kümmere. Außerdem wolle sein Sohn nicht mehr, dass der Bf und seine Gattin bei ihm wohnen würden und habe er auch deshalb die Wohnung gesucht und angemietet. Der Bezug der eigenen, kleinen und billigen, Wohnung sei aufgrund der Umstände gerechtfertigt und habe er dadurch keinesfalls mutwillig seine eigene Notlage verschlechtert.

Er beantrage daher, der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid der belangten Behörde dahingehend abzuändern, als ihm und seiner Gattin Mindestsicherung gewährt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder die belangte Behörde noch der Bf eine solche beantragt haben. Die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben ausdrücklich erklärt, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

Außerdem ist schon aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und syrischer Staatsangehöriger. Seine Ehefrau ist am x geboren und ebenfalls syrische Staatsangehörige.

Bis 31. Dezember 2017 wohnten der Bf und seine Ehefrau bei ihrem Sohn in x B, V x.

In dieser Wohnung lebten somit neben dem Bf und seiner Ehefrau auch deren gemeinsamer Sohn mit dessen Ehefrau und deren minderjähriges Kind. Insgesamt wohnten also fünf Personen in dieser Wohnung. Die Wohnung hat eine Größe von 67 m².

II.2. Mit Antrag vom 4. August 2017 beantragte der Bf für sich und seine Ehefrau bedarfsorientierte Mindestsicherung. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2017, GZ: BHBRSO-2017-347476/10-Sim, wurde dem Bf für sich und seine Ehefrau bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs ab 4. August 2017 zuerkannt. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV wurde der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben gewährt. Die Leistung wurde bis 31. Oktober 2017 befristet.

Mit Bescheid vom 16. November 2017, GZ: BHBRSO-2017-347476/13-Sim, wurden dem Bf und seiner Ehefrau ab 1. November 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt, wobei wiederum der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV gewährt wurde. Die Leistung wurde bis 30. November 2017 befristet. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2017, GZ: BHBRSO-2017-347476/16-Sim, wurde dem Bf und seiner Ehefrau ab 1. Dezember 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Wiederum wurde der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV herangezogen. Die Leistung wurde bis 31.Dezember 2017 befristet.

II.3. Die Wohnung in x B, V x, hat eine Größe von 67 m². In dieser Wohnung leben der Sohn des Bf, welcher auch Mieter der Wohnung ist und seine Ehegattin sowie deren minderjähriges Kind. Das Kind ist am 22. Jänner 2017 geboren und somit etwas über ein Jahr alt. Bis Jänner 2018 lebten auch noch der Bf und seine Ehegattin in dieser Wohnung.

II.4. Die Ehefrau des Bf ist krebskrank und muss eine Chemotherapie in Anspruch nehmen. Der Bf geht derzeit keiner Beschäftigung nach. Er besucht allerdings einen Deutschkurs „Deutsch für Asylberechtigte“, im Zeitraum vom 15. Jänner 2018 bis voraussichtlich 23. März 2018, entsprechend einer Bestätigung des Berufsförderungsinstitutes OÖ. Der Bf erhält entsprechend einer Bestätigung des AMS vom 27. November 2017 täglich 19,11 Euro.

II.5. Der Bf ist mittlerweile wohnhaft in x B, C x. Er bewohnt diese Wohnung gemeinsam mit seiner Ehefrau. Die Wohnung hat eine Größe von 44,20 m². Die Miete für die Wohnung beträgt monatlich 318,09 Euro.

II.6. Der Bf hat bei der belangten Behörde in einer Vorsprache am 7. November 2017 angekündigt, dass er aufgrund der angespannten familiären Situation mit seiner Frau aus der Wohnung des Sohnes ausziehen wolle. Ein Verbleib in der Wohnung seines Sohnes sei nicht zumutbar. Einerseits benötige sein Sohn seine Ruhe, zumal er in einem 4-Schicht-Betrieb arbeite. Darüber hinaus hätte sein Sohn ein minderjähriges Kind, welches im Zeitpunkt der Vorsprache knapp ein Jahr alt war. Darüber hinaus benötige auch seine kranke Ehefrau ihre Ruhe, um ihre Krebstherapie bewältigen zu können. Dem Bf wurde damals angekündigt, dass in diesem Fall die Mindestsicherung eingestellt würde, nämlich aufgrund seiner Mitwirkungs- und Bemühungspflicht gemäß §§ 7, 11 Oö. BMSG. Ungeachtet dessen hat der Bf mit seiner Ehefrau die Wohnung in x B, C x, bezogen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Nachdem weitere Sachverhaltsfragen nicht zu klären waren, konnte von weiteren Erhebungen Abstand genommen werden.

III.2. Inwieweit der Bf dazu berechtigt war, mit seiner Gattin eine eigene Wohnung zu nehmen oder ob es ihm zumutbar gewesen wäre, mit seiner Gattin bei der Familie des gemeinsamen Sohnes wohnhaft zu bleiben, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Daran anknüpfend wird sich ebenfalls im Wege der rechtlichen Beurteilung ergeben, ob bzw. in welcher Höhe dem Bf und seiner Ehefrau Mindestsicherung zukommt.

IV. Rechtslage:

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 1

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung, Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die

1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung, den Antrag des Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung abzuweisen damit, dass dieser der Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG insofern nicht entsprochen habe, als er aus der Wohnung seines Sohnes selbst gewählt ohne Notwendigkeit ausgezogen sei und die soziale Notlage dadurch abgewendet bzw. gemildert werden hätte können, indem der Bf und seine Gattin in der Wohnung des gemeinsamen Sohnes geblieben wären.

V.2. Nach dem oben zitierten § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine anspruchsberechtigte Person im Sinn des § 4 Oö. BMSG von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Hilfegewährung situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen, früher nicht genutzte oder zukünftige Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben außer Betracht zu bleiben. Auch ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetretenen Notlage ist an sich ohne Belang, der Gesetzgeber hat jedoch deutlich gemacht, dass die hilfebedürftige Person zur Abwendung, wie auch zur Milderung und dauerhaften Überwindung einer Notlage beizutragen hat.

V.3. Der belangten Behörde ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn sie davon ausgeht, dass es zur Abwendung bzw. Milderung der sozialen Notlage auch gehört, dass Wohnmöglichkeiten in Anspruch genommen werden, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht oder in einem geringerem Ausmaß erforderlich machen. Allerdings ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Bf und seine Ehefrau mit der Familie des gemeinsamen Sohnes (nämlich dessen Ehegattin und einem Kleinkind) in einer Wohnung mit einer Größe von 67 m² gewohnt hat. Diese Wohnung ist für fünf Personen aus drei Generationen (wie es der Bf in seiner Beschwerde anschaulich schildert) ausgesprochen klein. Hinzu kommen die erschwerenden Umstände, dass die Ehefrau des Bf an Krebs erkrankt ist und eine

Chemotherapie in Anspruch nehmen muss, sowie dass das Kind des Sohnes des Bf gerade erst ein Jahr alt geworden ist und mit zunehmendem Alter auch lebhafter wird (bzw. womöglich in der Nacht nicht durchschläft und ebenfalls seinen Freiraum für die Entwicklung benötigt). Gleichzeitig soll aber der Bf mit seiner Ehefrau dazu in die Lage versetzt werden, durch Deutschkurse (Ruhe zum Lernen) sowie die eigene Entwicklung ein selbständiges Leben in einer eigenen Wohnung aufzubauen.

Vor diesem Hintergrund kann im konkreten Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Auszug aus der Wohnung des Sohnes und die Gründung eines eigenen Hausstandes durch den Bf und seine Ehefrau eine Verletzung der Bemühungspflicht darstellt, ist doch gerade auch Ziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung, ein selbständiges Leben zu führen. Offensichtich ist der Bf auch darum bemüht, ein selbständiges Leben zu erlangen, schilderte er doch selber in seiner Vorsprache vor der belangten Behörde, sich um Alphabetisierung und einen Deutschkurs zu bemühen. Offensichtlich ist der Bf um Integration bestrebt und versucht ernsthaft, im Berufsleben Fuß zu fassen.

V.4. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ausgegangen ist.

V.5. Wie soeben ausgeführt, bildet das von der belangten Behörde in der Begründung angeführte Verhalten, das der Bf vor seiner Antragstellung gesetzt hat, keine ausreichende Grundlage, die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung grundsätzlich zu versagen. Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage des Bf neu zu beurteilen. Grundsätzlich ist aber schon jetzt davon auszugehen, dass dem Bf und seiner Ehegattin – so wie bereits bisher – lediglich der Mindeststandard für Mitbewohner zu gewähren sein wird, sodass sich keine wesentlichen Änderungen (abgesehen vom Wohnbedarf) ergeben werden. Die eigene Wohnungnahme ist aber aufgrund der Unzumutbarkeit, in der Wohnung des Sohnes zu verbleiben, gerechtfertigt (vgl. LVwG Oö, 5.12.2017, LVwG-350397/9/Bm/PP).

V.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte aus folgenden Erwägungen die diesbezüglichen Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden: Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich

gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Bf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.7. Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an diese zurückverwiesen wird.

Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat die tatsächliche Höhe der dem Bf und seiner Ehefrau ab Antragstellung zuzuerkennenden Leistung neu festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Beurteilung der Zumutbarkeit, eine bestimmte Wohnmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, ist stets anhand des konkreten Einzelfalles vorzunehmen und daher einer Verallgemeinerung nicht zugänglich. Es handelt sich um die Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes, der nicht beliebig generalisiert werden kann. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer